

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 7

München, den 17. April 2012

Jahrgang 2012

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
17.02.2012	2030.2.2-WFK Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK)	134
27.02.2012	2245-WFK Verleihung Bayerischer Musikpreis	144
20.03.2012	2234.1-UK Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen	144
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2030.2.2-WFK

Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 17. Februar 2012 Az.: A 1-M 1324.4-8b/87

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält die nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 2 bis 6 und 11 der Verordnung zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I).

1. Zuständigkeit und Verfahren

¹Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. ²Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. ³Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

¹Die Anmeldung zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV durch die Ernennungsbehörden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Die jeweiligen Ernennungsbehörden bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Reihenfolge fest. ³Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. ⁴Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der jeweiligen Ernennungsbehörde.

2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

¹Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der jeweiligen Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den Anlagen geregelt. ²Die in den Anlagen mit * gekennzeichneten Maßnahmen sind verpflichtend zu absolvieren. ³Darüber hinaus ist für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 und ab der Besoldungsgruppe A 14 eine weitere Maßnahme aus den jeweils einschlägigen Anlagen 1

und 2 zu absolvieren. ⁴Die Auswahl trifft die jeweilige Ernennungsbehörde.

¹Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten liegen. ²Die modulare Qualifizierung darf nicht vor Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 13 abgeschlossen werden.

Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen können durch die jeweiligen Ernennungsbehörden im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

3. Nachweis der Teilnahme

¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich und der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde schriftlich mitzuteilen. ²Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung auf Verlangen schriftlich zu begründen.

¹Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. ²Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

¹Der Abschluss der Modularen Qualifizierung wird gemäß § 6 Abs. 5 ModQV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 ZustV-WFKM festgestellt. ²Die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

4. Übergangsregelung

¹Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2011 die Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46, 51 LbV (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ModQV). ²Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 gemäß §§ 46 oder 51 LbV in der Einführungszeit befinden, können bis spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) wählen, ob sie das Aufstiegsverfahren nach dem bis 31. Dezember 2010 geltenden Recht oder die modulare Qualifizierung nach den ab dem 1. Januar 2012 geltenden Regelungen absolvieren wollen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV). ³Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber den jeweils zuständigen Ernennungsbehörden schriftlich zu

erklären. ⁴Eine Anrechnung von bereits absolvierten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt nach Maßgabe von Nr. 2 Abs. 2 dieser Bekanntmachung.

¹Beamte und Beamtinnen, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, modular weiterqualifizieren. ²Für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 ist eine Maßnahme mit rechtlichem Schwerpunkt der Anlage 1 zu absolvieren. ³Für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist zusätzlich die Maßnahme „Soziale Kompetenzen“ oder „Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)“ aus der Anlage 2 zu absolvieren. ⁴Die Entscheidung nach Satz 2 und 3 trifft die jeweils zuständige Ernennungsbehörde. ⁵Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an dieser Maßnahme ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13.

5. Für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, die durch die Anlage 3 nicht erfasst sind, sowie für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Archivwesen, die durch die Anlagen 7 und 8 nicht erfasst sind, kann das vorliegende Konzept bei Bedarf mit Zustimmung des Landespersonalausschusses durch weitere Anlagen ergänzt werden.
6. Die Beamten und Beamtinnen der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nicht-technischer Dienst, können statt zu den Maßnahmen der Anlagen 1 und 2 dieses Konzepts zu den Maßnahmen der Anlagen 1 und 2 des vom Bayerischen

Landespersonalausschuss genehmigten Konzepts der Bayerischen Verwaltungsschule (ModQ-BVS) angemeldet werden.

Erfolgt die Anmeldung zu den Maßnahmen des Konzepts der Bayerischen Verwaltungsschule, ist bei Anlage 1 die Maßnahme 3b „Rechtsanwendung in der sonstigen Verwaltungspraxis“ und bei Anlage 2 die Maßnahme 4b „Rechtsanwendung in der sonstigen Verwaltungspraxis“ auszuwählen.

7. Beteiligung und Genehmigung

7.1 Beteiligung

Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

7.2 Genehmigung

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

8. Geltung

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor

**Anlage 1:
Nichttechnischer Verwaltungsdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10**

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maß- nahme (Unter- richts- einheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besol- dungs- gruppe A 10	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europa- recht, Verwaltungs- recht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Orga- nisation (Verwal- tungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompeten- zen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspra- xis * – Instrumente des Verwaltungshand- elns – Grundzüge der Verwaltungsorga- nisation – Rechtsanwendung – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsent- scheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Anlage 2:
Nichttechnischer Verwaltungsdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop) *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis * – Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge – Rechtsanwendung – Durchführung von Verwaltungsverfahren – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Anlage 3:**Sonstiger Qualifikationserwerb in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen und Naturwissenschaften und Technik im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Organisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement *	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 5 oder A 6	einschlägige Fortbildung im IuK-Bereich	mindestens 16 UE	Teilnahmebescheinigung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern; Bayerische Verwaltungsschule; sonstiger Anbieter

**Anlage 4:
Biblioteksdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7**

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maß- nahme (Unter- richts- einheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besol- dungs- gruppe A 7	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Grundwissen Bibliothek und Bibliothekstechnik *	48 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Staatsbiblio- thek

**Anlage 5:
Bibliotheksdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Grundlagen der bibliothekarischen und informationstechnischen Methodenkompetenz I *	32 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Staatsbibliothek
	A 9	Grundlagen der bibliothekarischen und informationstechnischen Methodenkompetenz II *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Staatsbibliothek

**Anlage 6:
Bibliotheksdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop) *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Bibliothekarisches Wissensmanagement I *	48 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Staatsbibliothek
	A 13	Bibliothekarisches Wissensmanagement II *	56 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Staatsbibliothek

**Anlage 7:
Archivdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10	ab A 8	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Archivalien- und Schriftkunde vor 1799 *	40 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte vor 1799 *	16 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Rechtsgrundlagen und Archivpraxis *	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Anlage 8:
Archivdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14	ab A 12	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 12	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 12	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop) *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Archivmodul I * – Bewertung – Erschließung – Behördenberatung (Schriftgutverwaltung)	48 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Archivschule
	ab A 12	Archivmodul II * – Digitale Unterlagen und Digitales Archiv – Archivpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – Französische Schriftkunde	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Archivschule

2245-WFK

Verleihung Bayerischer Musikpreis**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst****vom 27. Februar 2012 Az.: B 6-K 1605/2/15**

1. Der Freistaat Bayern verleiht grundsätzlich jedes Jahr bis zu fünf undotierte Musikpreise, davon in der Regel zwei in der Kategorie Laienmusizieren, zwei in der Kategorie professionelles Musizieren und einen Sonderpreis.
2. Preisträger können sein:
 - a) Einzelpersonen, die sich durch herausragende musikalische Leistungen oder innovative Konzepte in besonderer Weise um das Singen oder Musizieren in Bayern verdient gemacht haben,
 - b) Ensembles oder Vereine, die herausragende musikalische Leistungen erbracht haben und ihren Wirkungsschwerpunkt seit mindestens zwei Jahren in Bayern haben.
3. Die Preise werden vom Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf der Grundlage von Empfehlungen des hierfür gebildeten Gutachterausschusses verliehen.
4. ¹Vorschlagsberechtigt sind alle im Bayerischen Musikrat vertretenen Verbände. ²Jeder Vorschlagsberechtigte darf einen Vorschlag pro Kategorie einreichen. ³Die Ehrungsvorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung an den Bayerischen Musikrat zu richten. ⁴Die Anträge müssen jeweils zum 30. September eines jeden Jahres beim Bayerischen Musikrat eingegangen sein. ⁵Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Bayerische Musikrat selbst Vorschläge einbringen.
5. ¹Die Sitzung des Gutachterausschusses wird von einer Arbeitsgruppe vorbereitet. ²Dem Gutachterausschuss werden alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge vorgelegt.
6. ¹Dem Gutachterausschuss gehören an:
 - a) ein Vorsitzender
 - b) zwei Vertreter der professionellen Musik
 - c) zwei Vertreter des Laienmusizierens
 - d) ein Vertreter aus dem Bereich der Rock-, Pop- oder Jazzmusik
 - e) ein Vertreter der bayerischen Medien.

²Der Ausschuss kann von Fall zu Fall weitere geeignete Fachleute als Berater hinzuziehen. ³Der Vorsitzende wird bei der Sitzungsvorbereitung und -leitung durch mindestens einen Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der nicht stimmberechtigt ist, unterstützt.
7. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.
8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2234.1-UK

**Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten
für die Realschulen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus****vom 20. März 2012 Az.: V.4-5 O 6122-5.26 139**

Aufgrund von Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 2 Abs. 1 der Schulordnung für die Realschulen (RSO) wird bestimmt:

I.

Zur Beratung und Unterstützung der Realschulen in allen schulischen Fragen, insbesondere auch in den Bereichen Schulentwicklung, Unterrichtsqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Visitation und Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Realschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) Ministerialbeauftragte für die Realschulen bestellt. Sie besuchen die Realschulen in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf und berichten dem Staatsministerium. Im Rahmen einer zeitgemäßen Begleitung und Unterstützung der Realschulen bilden die Dienststellen der Ministerialbeauftragten ein Kompetenzzentrum der Beratung. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten unterstützt.

Sie werden außerdem insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Regelmäßige Schulbesuche zur Qualitätssicherung, Qualitätssteigerung und Schulentwicklung,
2. Koordinierung von Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Realschulen,
3. Vorbereitung und Leitung von Direktorentagungen,
4. Gewinnung und Förderung von Führungsnachwuchs,
5. Mitwirkung bei den dienstlichen Beurteilungen der Direktorinnen und Direktoren staatlicher Realschulen nach Maßgabe von Abschn. B Nr. 4.4.1 Buchst. a der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern (Bekanntmachung vom 7. September 2011 (KWMBL S. 306)) in deren jeweiliger Fassung und Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der staatlichen Lehrkräfte an Realschulen,
6. Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Funktionsstellen und zu Versetzungswünschen von Schulleiterinnen und Schulleitern,
7. Personalbewirtschaftung nach Vorgabe und in Abstimmung mit dem Staatsministerium,
8. Amtseinführung der neu bestellten und Verabschiedung der ausscheidenden Direktorinnen und Direktoren staatlicher Realschulen,

9. Organisation der regionalen Lehrerfortbildung und Durchführung von besonderen Fortbildungsmaßnahmen,
10. Verantwortung für das Praktikumsamt,
11. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Universitäten/Hochschulen und Realschulen,
12. Gewährung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen für behinderte Schülerinnen und Schüler; die Regelungen der Bekanntmachung zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16. November 1999 (KWMBI I S. 379) in deren jeweils geltender Fassung bleiben unberührt,
13. Gutachten für den Nachweis der pädagogischen Eignung für Lehrkräfte an privaten Realschulen,
14. Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Realschulen,
15. Beratung anderer Institutionen in fachlichen Angelegenheiten,
16. Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht der anderen Schularten nach Maßgabe der Bekanntmachung zur Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion vom 24. Januar 2012 (KWMBI S. 42) in deren jeweiliger Fassung.

Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. Das Staatsministerium kann den Ministerialbeauftragten auch Aufgaben über ihren Aufsichtsbezirk hinaus zuweisen. Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

II.

1. In jedem Regierungsbezirk wird vom Staatsministerium eine Ministerialbeauftragte bzw. ein Ministerialbeauftragter für Realschulen bestellt. Für den Regierungsbezirk Oberbayern wird je eine Ministerialbeauftragte bzw. ein Ministerialbeauftragter für Oberbayern-Ost und für Oberbayern-West bestellt.
2. Die Aufsichtsbezirke Oberbayern-Ost und Oberbayern-West werden wie folgt abgegrenzt:
 - 2.1 Der Aufsichtsbezirk Oberbayern-Ost umfasst die Stadt Rosenheim und die Landkreise Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach, Mühldorf a. Inn, München, Rosenheim und Traunstein.
 - 2.2 Der Aufsichtsbezirk Oberbayern-West umfasst die Landeshauptstadt München, die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Dachau, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg und Weilheim-Schongau.

Die Ministerialbeauftragten sind auch für die Abendrealschulen zuständig. Die Zuständigkeit für die Schulen besonderer Art betreffend wird auf Art. 126 Abs. 4 Satz 2 BayEUG und die Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) vom 30. August 2006 (GVBl

S. 722, BayRS 2235-2-1-1-UK) in deren jeweils geltender Fassung verwiesen.

3. Dienstsitz der Ministerialbeauftragten ist die Schule, deren Leitung ihnen zugleich übertragen ist. Die Bezeichnung der Dienststellen der Ministerialbeauftragten lautet: „Die bzw. der Ministerialbeauftragte für die Realschulen in“ (Angabe des Aufsichtsbezirks).

Aufsichtsbezirk	Dienststelle (Anschrift)
Oberbayern-Ost	Auf der Burg 6 83512 Wasserburg a. Inn Tel.: (0 80 71) 90 33 00 Fax: (0 80 71) 9 03 30 29 E-Mail: sekretariat@mbobo.de
Oberbayern-West	Bahnhofstraße 15 82256 Fürstenfeldbruck Tel.: (0 81 41) 50 26 10 Fax: (0 81 41) 50 26 11 E-Mail: dienststelle@mbobw.de
Niederbayern	Christoph-Dorner-Straße 18 84028 Landshut Tel.: (08 71) 96 57 00 50 Fax: (08 71) 96 57 00 60 E-Mail: dienststelle.mbrsnb@stmuk.bayern.de
Oberpfalz	Isarstraße 24 93057 Regensburg Tel.: (09 41) 5 07 10 96 Fax: (09 41) 5 07 10 99 E-Mail: mb-opf@mbrs.schulen.regensburg.de
Oberfranken	Adolf-Wächter-Straße 10 95447 Bayreuth Tel.: (09 21) 50 70 38 80 Fax: (09 21) 5 07 03 88 14 E-Mail: mbrs-ofr@t-online.de
Mittelfranken	Pommernstraße 10 90451 Nürnberg Tel.: (09 11) 64 60 92 Fax: (09 11) 64 68 54 E-Mail: Dienststelle@mb-rs-mfr.de
Unterfranken	Frankfurter Straße 71 97082 Würzburg Tel.: (09 31) 4 53 45 14 Fax: (09 31) 4 53 45 45 E-Mail: dienststelle@mbrs-ufr.de
Schwaben	Völkstraße 20 86150 Augsburg Tel.: (08 21) 3 24 15 21 Fax: (08 21) 3 24 15 25 E-Mail: mbschwaben.rs@augzburg.de

4. Die Dienststelle der bzw. des Ministerialbeauftragten führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. § 33 der Lehrerdienstordnung (LDO) gilt entsprechend.
5. Die Ministerialbeauftragten vertreten sich wechselseitig wie folgt:
Oberbayern-Ost / Niederbayern
Oberbayern-West / Schwaben
Mittelfranken / Oberpfalz
Oberfranken / Unterfranken.
Sie vertreten sich entsprechend bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei Beschwerden gegen eigene Entscheidungen.
Die Bestellung einer weiteren Vertreterin bzw. eines weiteren Vertreters regelt jede bzw. jeder Ministerialbeauftragte für ihren bzw. seinen Aufsichtsbezirk.
6. Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.

III.

1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Dienstweisung für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen vom 23. November 2005 (KWMBI I S. 414) außer Kraft.

Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
